

Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 10 Instandhaltung [...] von Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer [...] in einem sicheren Zustand erhalten werden. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden

- von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder
- von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation.

Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen **auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung** sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können.

Dabei hat er insbesondere

- die **Verantwortlichkeiten** für die Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen **festzulegen**,
- eine ausreichende **Kommunikation** zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal **sicherzustellen**,
- den **Arbeitsbereich** während der Instandhaltungsarbeiten **abzusichern**,
- das **Betreten** des Arbeitsbereichs **durch Unbefugte zu verhindern**, soweit das nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist,
- **sichere Zugänge** für das Instandhaltungspersonal **vorzusehen**,
- **Gefährdungen** durch bewegte oder angehobene Arbeitsmittel [...] sowie durch gefährliche Energien oder Stoffe zu **vermeiden**,
- dafür zu sorgen, dass **Einrichtungen** vorhanden sind, **mit denen Energien beseitigt werden können**, die nach einer Trennung des Instand zu haltenden Arbeitsmittels von Energiequellen noch gespeichert sind; diese Einrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen,
- **sichere Arbeitsverfahren** für solche Arbeitsbedingungen **festzulegen**, die vom Normalzustand abweichen,
- **erforderliche Warn- und Gefahrenhinweise** bezogen auf Instandhaltungsarbeiten an den Arbeitsmitteln **zur Verfügung zu stellen**,
- dafür zu sorgen, dass **nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung** verwendet werden,
- bei Auftreten oder Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre Schutzmaßnahmen [...] zu treffen,
- **Systeme für die Freigabe bestimmter Arbeiten** anzuwenden.

Werden bei Instandhaltungsmaßnahmen [...] **Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt** oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die **Sicherheit** der Beschäftigten während der Dauer dieser Arbeiten **durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten**.